

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 2 (1835)
Heft: 5

Artikel: Der revidierte Entwurf einer eidgenössischen Militärverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetische Militär - Zeitschrift.

II. Jahrgang.

Nro. 5.

1835.

Der revidirte Entwurf einer eidgenössischen Militärverfassung.

(Schluß.)

III. Eidgenössische Kriegsadминистраtion.

Zusammensetzung des Kriegsrathes.

(§. 89.)

„Die vorgeschlagene Zusammensetzung des eidgenössischen Kriegsrathes ist in mehrfacher Beziehung angefochten.

Nach dem Abänderungsantrage von St. Gallen soll nicht ferner eo ipso der Präsident des Vorortes zugleich Präsident des Kriegsrathes seyn, sondern dieser vom Vorort aus den Mitgliedern des Staatsrathes gewählt werden. Daran indessen, daß die Bundesmilitärbehörde durch die persönliche Vermittelung ihres Präsidenten in der möglichst direkten Verbindung mit Vorort und Tagsatzung erhalten sey, sowie an der Theilnahme dieses ersten Magistraten der Eidgenossenschaft an ihren Verhandlungen in Beziehung auf die Kantone, ist nach allem, was bis jetzt die Erfahrung mit sich gebracht hat, so viel gelegen, daß die gegenwärtige Behörde ihre Ueberzeugung von der Unerläßlichkeit der dießfälligen Bestimmung des Entwurfes nicht stark genug aussprechen kann. Auch würde dem Kriegsrathe dieses Prärogativ nicht entzogen werden können, ohne ihn damit in Rang und Ansehen niederer zu stellen, was jedoch mit der gleichzeitigen Erweiterung seiner Aufgabe durchaus nicht zu vereinbaren seyn wird. Nie hat es sich zum Nachtheile der Geschäftsführung fühlbar gemacht, daß der Präsident nicht selbst dem Fach angehörte; in der bloß administrativen Behandlung der Militärangelegenheiten findet der geübte Geschäftsmann sich leicht zurecht, und es mag sogar ganz angemessen gefunden werden, daß denjenigen

öffentlichen Interessen, welche neben den militärischen und oft im Gegensatze zu denselben zu berücksichtigen sind, die Vertretung ebenfalls gesichert sey. Uebrigens wäre der vorörtliche Staatsrath kaum immer im Falle, seine Wahl auf einen reputirten Militär in seiner Mitte fallen lassen zu können, so wie das in dieser Hinsicht geeignete Mitglied nicht immer zersirt seyn dürfte, zugleich in der Führung des Vorsizes Genüge zu leisten. Die Geschäftsordnung der Behörde endlich wird, in Folge der Aufstellung eines beständigen Vicepräsidenten, unschwer dafür sorgen können, daß die Bedenklichkeit, die sich noch in Rücksicht auf die Geschäftsüberladung des Präsidenten des Vorortes ergibt, gehoben, wenigstens sehr gemäßigt werde.

Ebenfalls St. Gallen findet unzulässig, daß der Direktor des Kriegswesens selbst in der Behörde sitze, von der er seine Aufträge empfängt und in seinen Verrichtungen zu kontrolliren ist. Auch eine Bemerkung von Zug bezieht sich hierauf. Zwar könnte man zuvorderst fragen: ob der Direktor wirklich bloß als erster Vollziehungsbeamteter der Behörde, oder ob er nicht vielmehr als ihr Stellvertreter außer der Zeit ihrer Versammlungen, nach Art eines beständigen Ausschusses, anzusehen sey? und ohne Zweifel ist das Letztere die dem Entwurfe zu Grunde liegende Idee (wenn gleich nicht klar ausgedrückt, da sonst der Direktor mit seinen Attributen in den vom Kriegsrathe, anstatt in den von den Beamteten handelnden Theil des Abschnittes aufgenommen wäre). Die Militäraufsichtsbehörde findet indessen gegenwärtig, daß das erstere mit den gewöhnlichen Grundsätzen der Organisation unserer Staatsbehörden mehr in Uebereinstimmung stehe, und daß es daher wirklich nicht angehe, den Direktor als ordentliches Mitglied aufzuführen. Jedoch ist seine beständige Gegenwart in den Sitzungen unentbehrlich, da die Fäden der Geschäfte in seiner Hand zusammenlaufen und die Hauptgegenstände der Be-

rathungen von ihm vorbereitet seyn müssen; weshalb ihm denn der §. 93 nunmehr den Beisitz mit beratender Stimme giebt.

Gleichwie von St. Gallen, so auch von Zürich, Waadt und Genf, wird verlangt, daß alle Mitglieder des Kriegsrathes in Absicht auf Amtsdauer und Dauer der Zwischenzeit bis zur Wiederwählbarkeit einander gleichgestellt werden. Der Entwurf hatte geglaubt, darauf Bedacht nehmen zu sollen, daß es der Behörde nie an Mitgliedern von längerer Geschäftserfahrung gebreche, aber zugleich auch berücksichtigen zu müssen, daß sich die Auswahl auf eine kleine Zahl beschränken werde, wenn der Ruf für eine längere Reihe von Jahren verpflichte, sowie, daß selbst der öftere Wechsel in so ferne Vortheil bringe, als er einer größern Zahl künftiger Kommandirenden Gelegenheit verschaffe, sich mit den eidgenössischen Verhältnissen und der Behandlung administrativer Angelegenheiten näher vertraut zu machen. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß bei einem solchen Organismus die bleibende Hälfte der Mitglieder ein allzu entschiedenes Uebergewicht erlangen müsse, und daß durch Vereinfachung und Anpassung an die gewöhnlichen Formen der Organisationen die Regelmäßigkeit des Geschäftswesens gewinnen werde. Sobald indessen jene besondern Rücksichten bei Seite gesetzt werden, wird der Kriegsrath um so mehr mit andern Behörden auch das gemein haben sollen, daß die Mitglieder nach beendigter Amtsdauer sogleich wieder wählbar sind, als sonst doch wohl einmal Verlegenheit daraus entstehen könnte, wenn die Austretenden immer nothwendig durch andere ersetzt werden müßten. Die dießfällige Abänderung des Artikels bringt noch weiter mit sich, daß der Tagsatzung die Wahl des Vicepräsidenten zustehe, da es mit der geringen Zahl der Mitglieder nicht wohl verträglich wäre, sie der Behörde selbst zu überlassen; daß hingegen die letztere ihr Sekretariat selbst bestelle, da ihr, weil sie die Folgen der Wahl trägt, billigerweise auch in die eigene Hand gegeben seyn soll, sich darüber sicher zu stellen. — Hingegen ist derjenige Antrag St. Gallens, welcher in den Wahlkreis für die Mitglieder auch die eidgenössischen Oberstlieutenanten mit einschließen will, nicht aufgenommen, weil nur ein aus Offizieren des höchsten Grades gebildeter Kriegsrath dem Begriff einer obern Militärbehörde des Bundes entsprechen wird, und es insbesondere mit den Grundsätzen der militärischen Hierarchie nicht wohl zu vereinbaren wäre, wenn Offiziere mindern Grades den im Range von eidgenössischen Obersten stehenden eidgenössischen Militärbeamten vorgefetzt würden.“

Anmerkung. Es ist wohl nimmermehr zu läugnen, daß der Leiter der Debatten in einer Kriegsrathbehörde, wenn er kein Militär, vielleicht ein den Waffen grammer Mensch ist, ungünstig und lähmend auf jene und also auf die Entwicklung des vater-

ländischen Militärwesens einwirken muß. Der Kriegsrath ist ja nicht die souveräne Behörde. Aber man lasse ihn seine Gedanken ungehemmt gestalten und darstellen, damit ihre Begründung frei geistig auf die Beschlüsse der souveränen Behörde wirken kann. Nach allem was bis jetzt die Erfahrung über unser Kriegswesen im Allgemeinen mit sich gebracht hat, möchten wir nicht zu sehr fragen: es ist nicht so gar viel. — Auf der andern Seite stimmen wir aber aus Prinzip der Ansicht von ganzem Herzen bei, daß der erste Magistrat der Eidgenossenschaft auch Vorstand der obersten Militärbehörde derselben seyn solle, weil sie wieder der Idee der Concentration des Staates für den Kriegsfall, wenn auch nur bedingungsweise, in einer Person entspricht; wohl aber können wir dann hiervon das andere nicht trennen, daß die Wahl des Präsidenten der Tagsatzung nie auf einen andern Mann, als der auch ein tüchtiger Militär ist, sollte fallen können. Was die Aenderung der Qualifikation der Stelle eines Direktors betrifft, so bedauern wir, daß die Stimme des so schön im Bericht des ersten Entwurfs bezeichneten „Conservators der leitenden Ideen“ aus der Ballotage des Kriegsraths herausfallen soll. Wollte man ihn auch nur unter dem Gesichtspunkt des Exekutivbeamten betrachten, also z. B. wie einen Regierungsrath in seiner Stellung zum Grobtrath, so finden wir auch da wenigstens in mehreren der größern Kantone keine Analogie, die diese Aenderung in Schutz nimmt. Die Regierungsräthe kugeln, so fern sie Grobtrathmitglieder sind, wie die andern.

Eidgenössische Militärbeamtete. (§. 105.)

„Bern erachtet den Oberstquartiermeister und Oberstkriegskommissär, Appenzell Auser Rhodens den Direktor des Kriegswesens für überflüssig, Unterwalden nid dem Wald findet, sowie die Aufstellung dieses letztern Beamten, so auch diejenige beständiger Inspektoren der verschiedenen Waffen bedenklich, und würde dagegen die Inspektionen fernerhin, wie bisher, an jedesmal besonders dazu bezeichnete eidgenössische Obersten übertragen. Diese Einwendungen sind jedoch keineswegs so motivirt, daß dadurch diejenigen Gründe entkräftet oder überwogen würden, mit denen der letztjährige Bericht den Vorschlag des Entwurfs rechtfertigt. Insbesondere dürfte der Inhalt des §. 128 die Besorgnisse Unterwaldens nid dem Wald vollkommen widerlegen, als ob bei den Inspektionen den besondern örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten nicht mehr werde Rechnung getragen werden. Indem also der Entwurf hierüber unverändert bleibt, wird dagegen die Zahl der Waffeninspektoren, nach dem Wunsche von Bern, Zug und Aargau, und aus den schon bei §. 36 dafür angeführten Gründen noch mit einem besondern Inspektor für die Waffe der Scharfschützen vermehrt.“

Anmerkung. Die §§. 115, 116 und 117 des Entwurfs, den Direktor des Kriegswesens betreffend*), scheinen uns die Grenzen des militärischen Geschäftsmannes, auf die der Bericht sogleich weiter unten selbst aufmerksam macht, zu überschreiten, und ins Gebiet des Chefs vom Armeestab hinüber zu greifen, sowie sie theils mehr das Wissenschaftliche, theils das eigentlich Militärisch-Exekutive beschlagen. Denn sowohl die Beobachtung von Fortschritten im Kriegswesen bei andern Staaten, als die Entwerfung von Reglementen u. zur Verbesserung des eigenen Heerwesens, als namentlich die Bewegung und Dislokation der Truppen in dem Fall einer Bewaffnung, wo der Armeestab noch nicht aufgestellt oder in Funktion getreten ist, das fällt über den Berufskreis des militärischen Geschäftsmannes hinaus und gehört dem eigentlichen Soldaten, dem wissenschaftlichen an. — Wir gestehen offen, daß uns in dem Sinne die Subsumtion des Oberstquartiermeisters unter die Rubrik der Administrativbeamten nicht entsprechend dünkt, und daß uns die fixe, permanente Thätigkeit einer rein militärischen Exekutiv-Behörde**) noch weit wichtiger erscheint, als das beständige Funktioniren eines Referenten des Kriegsraths; dadurch aber wäre das nothwendigste Personale eines Armeestabs immer da. Ja, wir nehmen keinen Anstand aufrichtig zu bekennen, daß diese jetzt projektierte, wohl durchdachte, was wir vollkommen anerkennen, aber äußerst räderreiche Maschine sehr vereinfacht und was wohl das nächste Interesse aller Cantone ist, selbst wohlfeiler werden könnte, wenn das Prinzip der Permanenz für eine mäßige Anzahl Mitglieder des Armeestabs ausgesprochen würde.

Einwirkung des Direktors auf die Kantonalinstruktion.

(§. 112.)

„Der nach §. 112 des letztjährigen Entwurfes eingeschaltete neue Artikel ist veranlaßt durch die in den Eingaben von Bern, Glarus, Zug, Argau und Thurgau enthaltene Wunschaussage, daß eine kräftigere Einwirkung auf die Heranziehung tüchtiger Instruktooren statt finde, als der Entwurf im Abschnitte vom Unterrichte mit sich bringt. Er sucht, in Verbindung mit einem Zusatz zu §. 178 des bemeldten Entwurfes, der Befriedigung dieses vorzüglich empfundenen Bedürfnisses möglichstmaßen

*) Es geschieht ihrer zwar im Berichte keine Erwähnung, und wir begleiten eigentlich nur diesen mit unsern Anmerkungen; aber diesen Sprung zum Entwurf hinüber mußten wir machen, um unsern oben ausgesprochenen Ansichten, über die Stellung des Chefs vom Generalstab, nicht scheinbar untreu zu werden.

**) Wir wollen diesen combinirten Ausdruck dem administrativen entgegensetzen.

Vorschub zu thun, ohne jedoch den Kantonen in ihren Rechten zu nahe zu treten.“

Anmerkung. Auch hier sollte den achtbaren Wünschen von 5 Kantonen durch die gesetzliche Anordnung von Einrichtungen entsprochen werden, bei denen zunächst und hauptsächlich wieder der Chef des Armeestabs thätig wäre.

Attribute des Oberstquartiermeisters.

(§§. 119 — 121.)

„Genf würde den Oberstquartiermeister „Inspektor des Genie“ benennen. Offenbar rührt dieser Antrag von einem Mißverständnisse in Betreff der Obliegenheiten desselben her, welches in der Redaktion dieser §§. seinen Grund haben kann. Aus der neuen Abfassung, welche übrigens im Sinne nichts ändert, geht nun hervor, daß das eigentliche Ingenieurfach, als das technische, nur nebenbei, hauptsächlich aber das wissenschaftliche unter die Besorgung dieses Beamten gestellt seyn soll. Jene Veränderung der Benennung würde daher den Begriff von der Bestimmung desselben auf eine Weise beschränken, welche auf die Wahlen, und somit auf die Erfüllung dieser Bestimmung höchst nachtheilig einwirken könnte. Auf die dahierige Erläuterung hin und erwägend, daß in unserm Vaterlande selbst bei den zu den höchsten Graden gelangten Militärpersonen die zu fruchtbarer Erfüllung solcher Obliegenheiten erforderlichen speziellen wissenschaftlichen Kenntnisse nur selten im nothwendigen Umfang und in genugsamer Tiefe angetroffen werden, daß namentlich der ausgezeichnete militärische Geschäftsmann, dem die Beamtung des Direktors mit allem Vertrauen übertragen werden kann, sich immer noch eher finden wird, als der ausgezeichnete wissenschaftliche Militär, wie die Stelle des Oberstquartiermeisters ihn erfordert, werden auch diejenigen Kantone, welche die Beamtung als überflüssig anzusehen geneigt waren, ihre Zweifel gehoben finden.

Frage wegen Eintheilung der Eidgenossenschaft in besondere Militärkreise.

Die Militärbehörde des Standes Bern hält für angemessen, „daß, um jeden Augenblick schlagfertig gerüstet zu seyn, die eidgenössische Armee schon in Friedenszeiten in Brigaden eingetheilt werde.“ Diejenige des Standes Glarus bringt die Bildung von Territorialdivisionen und Brigaden als das Mittel zur Sprache, schon organisirte größere taktische Körper unter voraus bestimmtem Kommando dem plötzlichen Ueberfall entgegenstellen zu können.

Wenn der Sinn der ersigedachten Meinung sich darauf beschränkt, daß der Entwurf einer eventuellen Eintheilung der Kontingente in die größern Heereskörper und der Bildung der Stäbe für alle Fälle beständig bereit gehalten seyn solle, so ist solches nach

dießseitigem Dafürhalten kein Gegenstand der Bestimmungen der Kriegsverfassung. Dem Kriegsrathe bleibt von selbst vorbehalten, dergleichen Entwürfe, den Befugnissen des Feldherrn unvorgreiflich, je nach Umständen oder unter beliebigen Voraussetzungen festzustellen und wieder abzuändern, wiewohl dabei die Erfahrung gemacht werden dürfte, daß im Falle selbst die Arbeit dennoch immer wieder von Neuem vorgenommen werden müsse, und daß also nichts weiter damit erzielt werde, als vielleicht eine bedenkliche Disposition der Truppen, auf ihre Eintheilung unter jene Korps und auf die Wahl der Kommandirenden direkte oder indirekte miteinzuwirken.

Singegen, wenn eine bleibende Eintheilung von Militärbezirken stattfinden soll, wird es wirklich an der Bundesmilitärorganisation seyn, die dießfälligen Verhältnisse zu ordnen. Die Militäraufsichtsbehörde aber, nachdem sie diese auch sonst schon häufig besprochene Frage schon früherhin und nun wiederholt in Ueberlegung genommen hat, glaubt, dieselbe verneinend beantworten zu müssen. Ein feindlicher Ueberfall unter durchaus friedlichen Verhältnissen ist etwas ungedenkbares; kein Staat ist auf solchen Fall gerüstet; auch die eidgenössische Kriegsverfassung kann darauf keine Rücksicht nehmen wollen, so wenig als auf die entgegengesetzte Voraussetzung, daß unter wirklich gefährlichen Umständen versäumt worden sey, die erforderlichen Vorkehrungen gegen feindlichen Einbruch zu treffen. Werden nun aber die Verhältnisse mit einer fremden Macht bedenklich, oder ist durch kriegführende Mächte die Neutralität bedroht, so werden sich die Sicherheitsmaßnahmen nach den jedesmaligen besondern Umständen gestalten müssen. Raum wird die Anordnung der Bereitschaft nach Militärbezirken unter diese Maßnahmen gezählt werden können; gewährt sie indessen bei noch ungewissem Anschein einer nahenden Gefahr einige Beruhigung, so ist sie als Vorkehrung für den Augenblick bald getroffen. Als bleibende Sicherheitsanstalt dagegen kann sie unmöglich einen reellen Werth haben, da niemals den Divisionskommandanten selbst, die sich nicht in der Stellung befinden, jene Verhältnisse zu überblicken und zu würdigen, überlassen werden dürfte, Zeit und Umfang der Bewaffnung zu bestimmen. Da jedoch auch die Bildung von Territorialdivisionen, bei der großen Ausdehnung der Bezirke und dem Erforderniß administrativer Fürsorgen, der Nothwendigkeit nicht enthöbe, die Truppen derselben früher zusammenzuziehen, als der Angriff wirklich erfolgt; da indessen, sobald eine vorläufige Bewaffnung stattfinden, und zu dem Ende vorerst nur ein kleineres Heer aufgestellt werden soll, die Eintheilung der Brigaden und Divisionen in gedachter Art durchaus unanwendbar wird, indem sie zur Folge hätte, daß die einen Kantone alle Mannschaft allein stellen müßten, während die andern in gar keinen Anspruch dafür kämen; und da sie übrigens eben so unpassend auch dann ist, wenn wirklich die gesamte Bundesstreitmacht plötzlich unter die Waffen gerufen

wird, weil es offenbar nicht angeht, das gesammte Kontingent eines Kantons in der nämlichen Brigade und Division vor den Feind zu führen. Gleich zwecklos wäre die Anstalt aber auch für die Militäradministration im Friedenszustande. Wenn die letztere anderswo, namentlich bei der Landwehre, bezirksweise von den Regimentschefs und Kommandanten größerer Heeresabtheilungen besorgt wird, so steht sie hingegen bei uns durchaus den Kantonalbehörden zu. Für die Heeresübungen nach unserm kleinen Maßstab und in Verbindung mit unsern Unterrichtsanstalten wäre die Unwandelbarkeit der Zusammensetzung der größern taktischen Körper nur mit Unzulänglichkeiten verbunden; die Inspektionen, an eine Mehrzahl von Divisionsinspektoren übertragen; würden unabwendbare Abweichungen, statt der möglichsten Einheit, in das System bringen. Da, wie bemerkt worden ist, die Truppen der nämlichen Territorialbrigade und Division in Bewaffnungsfällen nie beisammen bleiben können, so würde weder der Nebenzweck der Erweckung des Wettseifers, noch derjenige einer diesen Fällen vorangehenden Begründung gegenseitiger Zuneigung zwischen Chef und Truppen erreicht, wohl aber könnten die Wahlen für den eidgenössischen Stab darunter leiden, da sie größtentheils an Rücksichten auf Vertlichkeit gebunden wären.“

Anmerkung. Vorerst ist zu bemerken, daß in dem großen Perioden, der mit „Da jedoch auch“ anfängt, der Nachsatz fehlt. — Wir finden nun hier den Ort, die Einwendungen die der Bericht zum zweiten Entwurf gegen eine solche Einrichtung überhaupt macht, zu bekämpfen. — Wenn die Aufsichtsbehörde annimmt, daß ein feindlicher Ueberfall unter durchaus friedlichen Verhältnissen etwas undenkbares sey, so spricht sich die Minoritätsmeinung, betreffend den Chef des Generalstabes, der sich 7 Kantone abgeschlossen haben, unter andern folgendermaßen aus:

„Von fremden Heeren umgeben, die alle dem Scheine nach friedlich gesinnt sind, darf er“ (der Oberbefehlshaber) „sich doch keinen Augenblick auf eines derselben verlassen. Anstatt gegen einen entschiedenen Feind in den Kampf zu treten, muß er handeln, als hätte er zwei heimliche. Denn nicht nur kann er ohne irgend eine vorläufige Erklärung angegriffen werden, sondern es ist sogar unmöglich, daß ein Angriff, eintretenden Falls auf andere Art statt finde. Wann kann solches geschehen? — jeden Augenblick. Von woher? — von allen Seiten. Und gleichwohl kann, wenn er einen einzigen Irrthum begeht, nicht nur für immer seine Ehre, sondern die Ehre und wohl gar die Existenz des Vaterlandes davon abhängen.“

Wollte man nun auch zugeben, unter durchaus friedlichen Verhältnissen sei ein feindlicher Ueberfall ungedenkbar, so wird doch der Allersorgloseste nicht läugnen wollen, daß es schwer ist zu bestimmen,

wo die friedlichen Verhältnisse aufhören und in kriegerische übergehen. Man kann noch in ganz friedlichen Verhältnissen stehen, und doch können Truppenzusammenziehungen gegen die Grenze eines Landes von Seite eines andern statt finden, namentlich eines Landes mit solchen Grenzen wie die Schweiz. Es kann auf befremdete Anfragen geantwortet werden, man ziehe diese Truppen in seinem eigenen defensiven Interesse zusammen. Es ist in der That noch alles friedlich, und die obern Behörden finden noch nicht für gut, die beschwerliche unvorbereitete Arbeit einer Bewaffnung und Mobilmachung von Truppen durch das ganze Land eintreten zu lassen. Jetzt kommt an den Vorort ein Courier der — nicht eine Kriegserklärung bringt, wohl aber die Erklärung: „der eisernen Macht der ganz neuen Umstände weichend, finde man für gut bis auf weiteres Truppen auf den Schweizerboden marschieren zu lassen“ — und an demselben Tage, wo diese Erklärung erfolgt, überschreiten fremde Truppen unsere Grenze! — Und läßt sich nun nicht mit einem gewissen Recht sagen, daß bis zu diesem Ereigniß, bis auf einen Tag durchaus friedliches Vernehmen zwischen der Eidgenossenschaft und ihren Nachbarn bestand? — Und sollte es nun nicht möglich seyn, daß diese Erklärung, diese Invasion noch rascher erfolgte, aus den durchaus friedlichen Verhältnissen heraus, als wir eben angedeutet haben?

„Kein Staat ist auf einen solchen Fall gerüstet.“ Wie verstehen wir das? Jeder Krieg mit seinem eigentlichen Ausbruch ist am Ende ein außerordentlicher Fall. Der Energische und Vorbereitete wird immer den Andern, der nicht so vorbereitet, nicht so behend ist, mit seinem bewaffneten Auftreten über raschen. Man kann sagen: alle Staaten Europas fast außer der Schweiz sind durch ihre ganzen Kriegs-Einrichtungen auf solche Fälle gerüstet. Aber speziell auch durch eine solche Territorialeintheilung? — gerade unser nächster Nachbar, der deutsche Bundesstaat. Seine 11 Armeekorps, die zur Hälfte aus den Truppen verschiedener Bundesstaaten zusammengesetzt sind, sind für den deutschen Maßstab dasselbe, was für uns Divisionen. — Auf diese Eintheilung ist in der deutschen Bundeskriegsverfassung gehöriges Gewicht gelegt. Und doch ist, da zwei dieser Bundesstaaten für sich große Heere stellen können, die Frage dort bei weitem nicht so wichtig, als für uns. — Sollten aber auch andere Staaten einer solchen Territorial-Eintheilung entbehren können, weil sie bei ihren stehenden Heeren, bei der Flüssigkeit und Eingebetheit ihres ganzen Militärorganismus, bei ihren wohlbesetzten Garnisonsplätzen derselben weniger bedürften, so ist dem bei uns nicht so. Für uns wäre eben eine solche Territorialeintheilung das Mittel, theils aus dem ungeformten gestaltlosen Wesen, das unserm ganzen eidgenössischen Bundesheere eigen ist, sich etwas herauszuarbeiten, theils neben dieser Gliederung des unanschaulichen und unbeweglichen Ganzen doch wieder die Separation der einzelnen Cantons-

Contingente durch eine beständige Bildung dieser Mittelglieder nach und nach aufzuheben. Dieß der innere Vortheil der Sache, auch in Friedenszeiten. Für den Kriegsfall im Allgemeinen fließt

1) der größte Vortheil einfach aus dem vorigen, wie das gute Resultat aus der guten Vorbereitung. Denn was uns am meisten in künftigen Kriegen zu schaffen machen würde, was wir in frühern mehr als einmal mit Schaden erfahren mußten, dem Mangel an Ordnung, an Eintheilung ist begegnet; die kostbare Zeit, die in jedem Fall, weit mehr als man glauben sollte, damit verloren geht, in das Chaos hinein zu dividiren und auszuscheiden, — ist gewonnen. Es weiß, wie in der vorausbestimmten Schlachtordnung, jeder ungefähr seinen Platz, es kommt das kräftigende beruhigende Gefühl der Orientirung über jeden. Nach einer solchen Sicherheit hin, zu einem solchen Bereitseyn, das, wie schon gesagt, in Staaten, welche stehende Armeen haben, auf andern Wegen erreicht werden kann, kommt die Milizmacht eines Bundesstaatenlandes wesentlich durch diese Territorialeintheilungen. Sie führen dem Oberbefehlshaber die schon fertigen Heeresheile zu; denn da die ganze Kriegsmacht beim Milizsystem in Tausenden von Körnern über das ganze Land gleichmäßig zerstreut ist, und da diese sich nicht für den Krieg in einen großen Klumpen sammeln sollen, sondern in einen Körper mit Gliedern, so ist die halbe Arbeit erspart, wenn die einzelnen, die sich so oder so gleich bewegen müssen, zuerst zur Bildung dieser Normalglieder, dann erst nach des Feldherrn besondern Befehlen in dieser oder jener Weise, die nun schon zur Kriegshandlung gehören kann, zum Ganzen, zur vereinten Armee sich zusammenbewegen. Aber wären die Cantonal-Contingente nicht schon solche Theile, also die Lage der Cantone unter einander schon diese Territorialeintheilung? Nein, denn diese politische Eintheilung des Landes hat mit einer militärischen nichts zu thun, diese Theile wären keine Normalglieder des Heeres und sie müßten in jedem Falle erst vorher in diese umgeformt werden, eben so gut, als das tropfenweis zusammengeordnete Ganze erst getrennt und dann gliederweis wieder gebildet werden müßte.

2) aber ist für den besondern Kriegsfall, für die Invasion wirklich nur dann bei dieser Einrichtung der höchste Grad eines realen Gewinnes da, wenn der Divisionär der über den angegriffenen Territorialbezirk gesetzt ist, die Befugniß hat, von sich aus bis auf Weiteres Widerstandsanstalten zu treffen, bis er vom Chef des Armeestabs oder von einem Oberbefehlshaber Ordres erhält. Allerdings soll daher der Territorial-Divisionär diese Befugniß erhalten. Bis die Armee versammelt ist, bildet er, vielleicht Anfangs auch nur mit einem Theil seiner Division die Avantgarde — und so wie der Chef einer Avantgarde immer gewisse Vollmachten, im Falle eines Zusammentreffens mit dem Feinde zu agiren,

hat, so auch dieser Divisionär, denn er ist im ganz gleichen Falle. — Und wie hoch könnte sich ein solches Auftreten einer geordneten, wenn auch kleinen Macht, (keines bloß zusammengestürzten Haufens von Bataillonen) gleich an der Grenze gleich beim ersten Versuch des Feindes, wie hoch an Werth könnte sich diese Einrichtung, ein Kind der Territorial-Eintheilung, für das ganze Vaterland anschlagen? Es könnte ein Krieg im Keime erstickt, der Schweiz das Schicksal erspart werden, ihre Existenz an einen großen Kampf auf ihrem Boden zu wagen.

Jetzt kommt im obigen Texte noch ein Hauptpunkt, an den fast alles übrige gehängt ist: die kategorische Behauptung, daß kein bewaffnetes Auftreten eines Theils der ganzen Mannschafstärke der Bundesarmee statt finden könne, ohne eine, diesem Bruchtheil homogene vorausgegangene Theil-Aufstellung und Verschmelzung der einzelnen Cantonal-Contingente. Dieser Behauptung läßt sich wohl ganz einfach der Inhalt des §. 12 des zweiten Entwurfs selber entgegen stellen, welcher ohne alles Bedenken die Möglichkeit des Gegentheils mit den Worten annimmt:

„Wenn die Bewaffnung nicht von dem Umfang ist, oder sonst die Umstände nicht gestatten, daß die erforderliche Truppenzahl oder der Bedarf an Materiellem verhältnißmäßig auf alle Cantone abgetheilt werden könnte, so ist den für stärkern Beitrag in Anspruch genommenen Cantonen bei den Ablösungen oder im nächsten Bewaffnungsfalle soviel möglich Rechnung dafür zu tragen.“

Wenn nun aber die ganze Bundesarmee unter den Waffen steht und in Kampf tritt, so ist bei der großen Möglichkeit, daß in kurzer Zeit alle Abtheilungen theils auf einem, theils auf verschiedenen Punkten engagirt werden und also leiden können, wieder nicht denkbar, „warum es offenbar nicht angehe, das gesammte Contingent eines Kantons in der nämlichen Brigade oder Division vor den Feind zu führen.“ Wäre überhaupt eine solche Ansicht einer Gleichvertheilung von Noth und Tod, durch die man fast an die stückweise von Aepfeln oder Rüffen erinnert werden könnte, groß, ernst patriotisch? Dachten unsere Alten so? — Ja wir möchten, — versteht sich mit der Freiheit nach Umständen zu modificiren — daß der Feldherr sich an die Haupteintheilungen zu halten habe, sowie dieß z. B. auch im deutschen Bundeskriegsgesetze dem Oberfeldherrn des Bundes zur Pflicht gemacht wird.

Von administrativem Zweck im Frieden sollen zunächst die Territorialdivisionen nicht seyn. Den Cantonen liegt hier für ihre Contingente das Nächste ob. Aber ein immer waches Auge der Centralbehörde — der Divisionär wäre in der Nähe, und er beaufsichtigte das Thun und Lassen der Cantone beständig und eben so offen, so daß seine Anwesenheit bei allem Wichtigern immer nur, wie ein Aufsatz in diesen Blättern kürzlich bemerkt hat, die Cantonaltruppen und Cantone augenscheinlich daran erinnerte,

„daß, was die Cantone in militärischer Beziehung thun, allein in Bezug auf die Eidgenossenschaft geschieht.“

Größere Heerübungen würden divisionsweise, eidgenössische durch den Zusammenzug einer gewissen Truppenzahl aus allen Divisionen statt finden, von dem wir nicht absehen können, wie diese Territorial-Eintheilung ihm hinderlich oder beschwerlich wäre. — Die Inspektionen durch alle Waffen wünschten wir den 4 Territorial-Divisions-Chefs mit dem Oberstquartiermeister in der Weise zugetheilt, daß je einer die Bezirke von zwei andern und der Oberstquartiermeister die zwei übrigen visitiren. Sollen aber, wie die beiden Entwürfe wollen, eigene Waffeninspektoren besonders aufgestellt werden, so können jedenfalls diese Inspektionen als allgemein eidgenössische Anstalten vorgenommen werden, ob nun Territorialdivisionen existiren oder nicht. — Endlich wäre man für die Wahl der Territorial-Divisionäre nicht an die Lokalität gebunden, da es sich von selber verstünde, daß diese Stellen permanent wären. Im Falle eines plötzlichen Angriffes seines Bezirks übernehme der Divisionär das Commando derjenigen Anzahl Halbbrigaden die er dem Feind entgegenzuführen für gut fände, bis entweder auf seine Meldung oder schon ohne diese, vom höhern Ort eidgenössische General-Offiziere zu seiner Unterstützung beordert werden. Wohnen aber einer oder einige im Bezirk, was immer der Fall seyn wird, so sollte der Divisionär das Recht haben, bis weiteres verfügt wird, sie nach ihrem Rang in Dienst zu berufen.

Wir theilen nun dem Publikum das Projekt einer militärischen Territorial-Eintheilung der Schweiz mit.

Eintheilung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in IV Territorial-Militärddivisionen und VII Armeedivisionen.

I. Territorial-Militärddivision Gottshard.

Diese umfaßt die Cantone Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Tessin und Graubünden.

Sie enthält

2 Compagnien Gebirgsartillerie mit 2 Gebirgsbatterien

11 " Scharfschützen (Nr. 1 bis 11) 1. u. 2. Bataillon

12 Bataillone Infanterie (Nr. 1 bis 12) in 3 Brigaden von 4 Bataillonen

und besteht aus einer Armeedivision (Nr. I) von 3 Brigaden (die I. II. III.)

II. Territorial-Militärddivision Bodman.

Diese umfaßt die Cantone St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Schaffhausen und Zürich.

Sie enthält

- 1 Compagnie Pontonniers (Nr. 1)
- 1 " Pionniers (Nr. 1)
- 11 " Artillerie
- 2½ " Guides
- 8 " Cavallerie (Nr. 1 bis 8) I. Regiment
- 12 " Scharfschützen (Nr. 12 bis 23) 3. u. 4. Bataillon
- 20 Bataillone Infanterie (Nr. 13 bis 32) in 5 Brigaden von 4 Bataillonen.
- Feldgeschütz.
- 1 reitende } Batterien
- 6 fahrende }
- 1 Gebirgs }

und wird in 2 Armeedivisionen (die II. u. III.) und 5 Brigaden (die IV. V. VI. VII. VIII.) eingetheilt.

III. Territorial-Militärdivision Jura.

Diese umfaßt die Cantone Aargau, Solothurn, Basel, Luzern, Unterwalden und von Bern den V. VI. VII. und VIII. Militärkreis.

Sie enthält

- 1 Compagnie Pontonniers (Nr. 2)
- 3 " Pionniers (Nr. 2. 3. 4.)
- 3 " Guides
- 16 " Artillerie
- 8 " Cavallerie (Nr. 9 bis 16) II. Regiment
- 12 " Scharfschützen (Nr. 24 bis 35) 5. u. 6. Bataillon
- 24 Bataillone Infanterie (Nr. 33 bis 56) in 6 Brigaden von 4 Bataillonen.
- Feldgeschütz.
- 2 reitende } Batterien
- 10 fahrende }

und wird in 2 Armeedivisionen (d. IV. u. V.) und 6 Brigaden (d. IX. X. XI. XII. XIII. XIV.) eingetheilt.

IV. Territorial-Militärdivision Lemman.

Diese umfaßt den I. II. III. u. IV. Militärkreis des Cantons Bern und die Cantone Freiburg, Neuchâtel, Waadt, Genf und Valais.

Sie enthält

- 2 Compagnien Pionniers (Nr. 5 u. 6)
- 16 " Artillerie
- 2½ " Guides
- 8 " Cavallerie (Nr. 17 bis 24) III. Regiment
- 13 " Scharfschützen (Nr. 36 bis 48) 7. u. 8. Bataillon
- 24 Bataillone Infanterie (Nr. 57 bis 80) in 6 Brigaden von 4 Bataillonen.
- Feldgeschütz.
- 1 reitende } Batterien
- 8 fahrende }
- 1 Gebirgs }

und wird in 2 Armeedivisionen (d. VI. u. VII.) und 6 Brigaden (d. XV. bis XX.) eingetheilt.

Der Canton Bern stellt:

- | Zur III. Territorialdivision | Zur IV. Territorialdivision |
|------------------------------|-----------------------------|
| 2 Compagnien Pionniers | 1 Compagnie Guides |
| ½ " Guides | 2 " Cavallerie |
| 3 " Cavallerie | 3 " Artillerie |
| 6 " Artillerie | 3 " Scharfschützen |
| 3 " Scharfschützen | |

8 Bataillone Infanterie. 8 Bataillone Infanterie.

Die Artilleriecompagnien numeriren sich nach den Kalibern.

- | | | |
|-------------------|----------------|----------|
| 1. bis 4. | 12 Pf. Canonen | Batterie |
| 1. " 4. reitende | 6 Pf. | " " |
| 1. " 13. fahrende | 6 Pf. | " " |
| 1. " 5. " | 12 Pf. Haubiz | " " |
| 1. u. 2. " | 24 Pf. | " " |
| 1. bis 4. | Gebirgs | " " |
| 1. " 8. | Positionen | " " |
| 1. " 5. | Parkcompagnie. | " " |

Der I. Territorialdivision wird eine halbe Compagnie Pontonniers von Zürich und 1 Compagnie Pionniers von Bern zugetheilt. In Berücksichtigung der Territorialeintheilung sind die 2 halben Guidescompagnien von Genf und Schaffhausen nun den Cantonen Tessin und Graubünden zuzutheilen.

Der IV. Territorialdivision wird ½ Compagnie Pontonniers von Aargau zugetheilt.

Die II. Territorialdivision kann durch 2 fahrende Batterien der III. Territorialdivision verstärkt werden.

Das Feldgeschütz wird theils den Armeedivisionen in Brigaden von mehreren Batterien zugetheilt, theils aber in Reservebrigaden vereinigt. Die Infanteriebrigaden können, wenn es die Zeit gestattet, nach Umständen aus Bataillonen verschiedener Cantone der nämlichen Territorialdivision zusammengesetzt werden.

Bewaffnung der Mannschaft.

(SS. 136 — 139.)

„Von den mancherlei Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich der Bewaffnung ist für den neudurchgesehenen Entwurf kein Gebrauch gemacht worden. Da durch Abänderung in solchen Dingen leicht Schwierigkeiten hervorgerufen werden, zu denen der beabsichtigte Gewinn in keinem Verhältnisse steht, so hat die Militäraufsichtsbehörde, anstatt auf weitere Neuerungen einzugehen, vielmehr, weil von mehreren Seiten Einwendungen erfolgt sind, auch diejenigen fallen lassen, welche der Entwurf hinsichtlich der Bewaffnung einiger Mannschaft in den Jägercompagnien mit Stuzern und der Vertauschung des Offiziersdegens mit dem kurzen Säbel enthielt. Sogar hat sie, da zufolge der von den betreffenden Regierungen eingereichten Vorbehalte keine Aussicht vorhanden ist, in denjenigen Cantonen, in welchen alle Mannschaft das Seitengewehr trägt, diesem für die Infanterie so zwecklosen Brauche mit Erfolg entgegen zu können, die diesfällige Bewilligungsbefugniß der Cantone ausdrücklich anerkennen zu sollen

geglaubt. Uebrigens wird mit der unbestimmten Benennung des „kurzen Säbels“ künftigen Ordonnanz nicht vorgegriffen, auf den Fall, wo namentlich für die Jäger ein entschieden zweckmäßigeres Seitengewehr einzuführen möglich erachtet würde.

Von der Forderung dagegen daß der reitende Jäger nicht mit Säbel und Pistole allein, sondern auch mit dem Carabiner bewaffnet werde, kann sie nicht abstehen, indem sie im Auge haben muß, daß unsere Reiterei vornehmlich für den Vorpostendienst bestimmt ist. Für das Einzelgefecht zwischen Reitern, von denen der eine den Carabiner trägt, der andere nicht, befindet sich der letztere zu sehr im Nachtheil; an den Säbel kann er sich nicht immer halten, und in der Führung desselben werden unsere Cavalleristen eben auch keine Ueberlegenheit erlangen. Die Pistole taugt selten zu mehr, als um Lärm zu machen; folglich muß der Carabiner wirklich als Hauptstück der Bewaffnung angesehen werden. Jedoch wird zugegeben, daß wenn — was aber eben kaum gedentbar ist — auch in unsern Cavalleriecompagnien Schützenzüge errichtet werden könnten, das Angemessenste seyn würde, nur sie damit zu bewaffnen, da allerdings bei der Mangelhaftigkeit der Dressur nicht alle Pferde ihren Reitern die Anwendung desselben gestatten werden.

Den Guiden schwarzes Lederzeug anstatt des gelben zu geben, wie gewünscht worden ist, würde keinen Vortheil gewähren, weil jenes weniger dauerhaft und besonders schwerer zu unterhalten ist. Der gleiche Wunsch in Beziehung auf den Trainsoldaten wird schon darum nicht Eingang finden können, weil durchaus unpassend wäre, in den Artilleriecompagnien den einen Theil der Mannschaft weißes, den andern schwarzes Lederzeug tragen zu lassen.

Anmerkung. Der §. 136 des neuen Entwurfs schreibt für die Infanterie die Flinte mit Bajonet, für den Unteroffizier und Jäger den kurzen Säbel vor. Die französische Ordonnanzflinte, die bereits in der ganzen Eidgenossenschaft eingeführt ist, entspricht wohl in jeder Hinsicht als eine vorzügliche Waffe. Im Militärreglemente von 1817 ist für die Jägercompagnien folgende Flinte vorgeschrieben: die calibermäßige Flinte, 2 Zoll kürzer; Lauf mit einem Zuge, das Bajonett um 2 Zoll länger als das der Infanterie; der Schaft mit Schastringe; der Kolben schiefer und stärker, mehr zum Schießen als zum Exercieren. Diese Flinte, die viele Vortheile gewährt, wurde dennoch, so viel uns bekannt, in keinem Cantone wirklich eingeführt, und da wo sie versucht wurde, bald wieder aufgegeben und mit der gewöhnlichen Ordonnanzflinte vertauscht, theils weil ihre Konstruktion meist fehlerhaft war, theils aber auch aus dem triftigen Grunde, weil eine gleiche Bewaffnung der Bataillone sowohl wegen dem Ersatz des Abgangs, als der einfachen Controllirung zweckmäßiger ist.

Der Vorschlag einer bessern Bewaffnung der

Offiziers, besonders der Infanterie, verdient gewiß einige Berücksichtigung. Es ist und bleibt zwar die Hauptpflicht jedes Offiziers im Gefechte die Ordnung seiner Untergebenen mit Ruhe und Kaltblütigkeit zu handhaben, ihnen zu rathen, den zägenden Muth einzufloßen, sie zu trösten, aber es können Momente eintreten, wo er sich an ihre Spitze stellen und sie muthig gegen den Feind führen muß, wo sein Beispiel entscheiden kann. Der Jäger oder Vorpostenoffizier kann zu persönlicher Selbstvertheidigung genöthigt werden, wo eine tüchtige Waffe ihn der Armee erhalten kann. Ob nun ein Degen oder ein Schwerdt, eine Pistole oder ein Carabiner die zweckmäßigste Waffe für die Offiziere sey, das ist noch nicht entschieden.

Auch über die Frage, ob der Cavallerist mit Säbel und Carabiner, oder mit Säbel und Pistolen, oder mit allen drei Waffen zugleich bewaffnet werden solle, herrschen verschiedene Ansichten, die alle mit triftigen Gründen und vielen Beispielen aus den letzten Revolutionskriegen vertheidigt werden können. Eine Milizcavallerie aber, die vorzüglich zum Vorpostendienste bestimmt ist und also zur leichten Cavallerie gehört, sollte nicht zu sehr mit Waffen überladen werden, damit sie nicht an Bewegungsfähigkeit verliere. Zur guten Führung des Carabiners bedarf es eines wohlberittenen und geschickten Reiters; daher halten wir für das Zweckmäßigste, wenn in jeder Cavalleriecompagnie nur ein Zug, aus den besten Reitern gebildet, mit Carabinern zum Plänklerdienste, die übrigen 3 Züge mit Pistole und Säbel bewaffnet würden. So wären dennoch alle 3 Waffen bei einer Compagnie vereinigt.

Artilleriefourgon.

(§. 153.)

„W a a d t bemerkt ganz richtig, daß die nämlichen Gründe, in Folge welcher die Infanteriebataillone mit besondern Fourgons für die Bataillonsausrüstungsgegenstände versehen werden sollen, auch auf die Artilleriecompagnien Anwendung finden. Da jeder gedeckte Wagen als Fourgon dienen kann, so ist die bisherige Vermehrung des Materiellen für die betreffenden Cantone von keinem Belang. Ein zweispänniger solcher Wagen hat dann auch Raum genug, um zugleich das Compagniegepäck aufzunehmen, so daß dabei kein Mehrerforderniß an Transportmitteln über dasjenige hinaus, welches der §. 69 den fahrenden Batterien bereits zugestanden hatte, eintritt.

Infanteriecaissons.

(§. 157.)

Die Eingaben von Appenzell Auser Rhoden und Genf tabeln die Bestimmung, welche mit sich bringt, daß in Zukunft nur ganze Caissons angeschafft werden sollen. Sie beruht indessen auf sehr

entscheidenden Gründen, da der ganze Caïsson bei weitem nicht doppelt so viel kostet als der halbe, der letztere dagegen verhältnismäßig viel schwerer ist, und, was besonders in Betrachtung kommt, bei jedem Zufalle, der eines der Pferde unbrauchbar macht, gar nicht mehr von der Stelle gebracht werden kann, folglich den ihm beigemessenen Vorzug in Rücksicht auf leichtere Fortschaffung keineswegs verdient, wohl aber dazu beiträgt, den Train bei der Armee zu vermehren.

Berittene Unteroffiziere der Artillerie. (S. 158, Tafel XXII.)

Nargau findet große Schwierigkeiten damit verbunden, wenn nach Tafel XXII die Unteroffiziere der Artillerie beritten seyn sollen. Das Bedürfnis kann indessen nicht umgangen werden, weil dieselben künftighin ebensowohl die zu ihrer Piece gehörende Trainabtheilung als die Bedienungsmannschaft befehligen sollen und sich nicht erwarten läßt, daß sie, ohne selbst beritten zu seyn, der Wartung der ihnen zugetheilten Pferde und dem Traindienst überhaupt die nothwendige Aufmerksamkeit widmen werden. Auch ist nicht zu verkennen, daß wenn der Piecechef schon bei bloßen Schulmanövern auf dem Exercierplatze Mühe hat, die Piece von seinem Sitze auf der Proße aus zu leiten, dieses ihm auf dem Schlachtfeld ebensowenig möglich wäre als unberitten für zweckmäßigere Aufstellung seines Geschützes zum Gefechte ohne Zeitverlust zu sorgen. Allerdings kann das Berittenmachen der Unteroffiziere nur dann dem Zweck entsprechen, wenn diese ihre Pferde zu führen wissen: die Besorgnis, daß dieses nicht der Fall seyn werde, fällt aber weg, sobald jeder Gefreite, wie es im Verfolge geschehen soll, für den Traindienst gehörig gebildet wird und also auch reiten lernt. Uebrigens erhalten die Batterien durch die ihnen zugetheilten Reitpferde der Unteroffiziere und Trompeter ebensovielle Vorrathspferde für Nothfälle.

Taschenmunition. (S. 161.)

Die Vermehrung der Taschenmunition von 30 auf 40 Patronen für den Infanteristen u. s. w. ist auf den Fall berechnet, wo die Armee vor dem Feinde steht, und überschreitet alsdann das Maß des wirklich Erforderlichen nicht. Als Regel ist sie auch dadurch geboten, daß nur unter dieser Bedingung die Ersparnis von einem halben Caïsson per Bataillon eintreten kann. Allerdings aber wäre sehr unangemessen, sie in allen Fällen in Anwendung zu bringen, und darum behält der S. auch ausdrücklich die jedesmalige spezielle Verfügung der Behörde vor. — Mit diesen Erläuterungen wird ohne Zweifel die vornehmlich von St. Gallen dagegen geäußerte Bedenklichkeit gehoben seyn.

Helvetische Militair-Zeitschrift.

Kleidung der Bundestruppen. (SS. 166—170)

Von den vielen Desiderien in Betreff der Kleidung, von denen einige berücksichtigt sind, andere und namentlich die eingreifendern, über welche die getheilten Meinungen nie zu vereinigen seyn werden, auf sich beruhen bleiben, ist besonders herauszuheben, der Antrag von Schaffhausen auf Abschaffung des eidgenössischen Feldzeichens des rothen Armbandes mit dem weißen Kreuz, in Folge der Einführung einer gemeinschaftlichen Uniform. Als Unterscheidungszeichen, wo Truppen in eidgenössischem Dienst und andere im Cantonaldienste zusammen treffen, würde dasselbe zwar immer noch einige Bedeutung behalten; indessen lassen sich andere Merkmale zu diesem Behufe finden, und es kommt jedenfalls nicht sowohl der eidgenössischen Kriegsverfassung, als dem Dienstreglemente zu, solche besondere Fälle ins Auge zu fassen. Daß aber dieses Feldzeichen in der Armee wirklich abgelegt werde, nachdem es in allgemeiner Hinsicht entbehrlich geworden, dafür wird hauptsächlich die Betrachtung sprechen, daß dasselbe ohne eine wesentliche Bestimmung zu erfüllen, für Truppen, welche vor dem Feinde stehen, zumal für den unerfahrenen Milizsoldaten, der den Begriff eines sichern und unerläßlichen Erkennungszeichens daran knüpft, in so ferne durchaus zweckwidrig ist, da es dem Feinde den Versuch so nahe legt, unsere Vorposten damit zu hintergehen, und hinwieder veranlassen könnte, daß eidgenössische Militärs, deren Armband der Kaput verdeckt, für Feinde angesehen würden.

Ungeachtet der mehrfachen Reklamationen zu Gunsten der allgemeinen Einführung der eidgenössischen Kokarde und gegen das Offiziersdistinktionszeichen der Epaulette, fand die Militäraufsichtsbehörde sich dennoch, — Gründe gegen Gründe gehalten, und in consequenter Beobachtung des schon angeführten Grundsatzes der möglichsten Vermeidung von Abänderungen in den Gegenständen der Anschaffung, — nicht bewogen, von dem einmal Vorgeschlagenen wieder abzugehen.

Den Antrag von Appenzell Auser Rhoden, dem zufolge auch der Truppenoffizier mit einem leichten Habersack versehen seyn soll, zu berücksichtigen, wird hier ausdrücklich dem künftigen Ausrüstungsreglement vorbehalten.

Anmerkungen. Es läge wohl der Beibehaltung des eidgenössischen Armbandes ein gewisses historisches Gefühl zu Grunde, dem man gerne Rechnung getragen sehen möchte. Man hat sich an dieses Zeichen von alter Zeit her so gewöhnt, daß die Masse leicht meinen könnte, sie verlore etwas Schweizerisches, wenn sie dieß äußerliche Zeichen verlore. Indes ist es ganz wahr, daß es nur so lange mit verständigem Grund bestehen kann, als nicht anders weitig und in vollständigem Maße Einheit der eid-

genössischen Uniform hergestellt ist. Außerdem müssen gewisse Empfindungen vor practischen Rücksichten weichen, und eine solche liegt offenbar in der dem Feinde nahe gelegten, ihm so leicht gemachten Täuschung, von der oben der Text spricht.—Die Kriegsgeschichte lehrt, daß durch nachgemachte feindliche Uniformen mancher glückliche Coup ausgeführt wurde, und dieß wäre gewiß noch häufiger geschehen, wenn man das Mittel der Illusion immer so leicht bei der Hand hätte, als einen rothen Streifen mit einem weißen Fleck darauf um den Arm. Gehen wir auf den Ursprung dieses und ähnlicher Zeichen zurück, so erinnern wir uns, daß er in eine Zeit fiel, wo sie die einzige Unterscheidung an der Kleidung des Kriegers waren.

Die Schweiz muß sich im kriegerischen Verhältnisse durchaus nur als ein Staat ansehen; für jede separate Gestaltung, die sie sich etwa erringen wollte, ist sie zu klein. Das ist bei benachbarten Bundesstaaten etwas Anderes. Die Cocarde des Soldaten ist Zeichen des Staats im Krieg, nicht im Frieden. Wir bedauern darum, daß hierin die Aufsichtsbehörde mehrfache Cantonalstimmen nicht berücksichtigen zu können glaubte, während sie doch sonst bei andern Fragen sich gegen Meinungen und Widersprüche nachgiebig gezeigt hat.—Die Cocarde ist wohl auch nur ein Zeichen; auch ist es eine vernünftige Klugheit, über kleinere Dinge wegzusehen, um größere zu erhalten. Aber es ist auch gewiß, daß der Mensch an Zeichen hängt und die Bedeutung alles Symbolischen ist ins Leben tief eingreifend. Das höhere, richtige Zeichen, wenn man es geltend machen kann, wird auch seinen Einfluß auf die Gemüther nicht verfehlen. Am letzten eidgenössischen Lager ist das Gewicht, das die Cocarde als Zeichen für unsere Milizen hat, vielleicht auf lange hin ausgesprochen worden. Es gehört zum nothwendigen Gefühl der Sicherheit des Ganzen, daß gewisse Rückhalte als nicht gültig durch das sichtbare Zeichen immer und überall ausgesprochen werden. Fällt also die eidgenössische Armbinde weg, so muß die eidgenössische Cocarde an ihre Stelle treten.

Bundeszeughäuser, Magazine und Werkstätten.

(SS. 171 — 174.)

„Der Wunsch der Militärbehörde von Glarus, daß die Anschaffung der Handfeuerwaffen aus dem eidgenössischen Depot obligatorisch gemacht werden möchte, dürfte, als den Rechten der Cantone zu nahe tretend, bei den Ständen schwerlich Eingang finden; auch würde die Ausführung ein allzu großes Capital für die Unterhaltung eines zureichenden Vorrathes erfordern.

Wenn nach dem Antrage von Basel-Stadt theil die Schlußnahme für Anlegung von Getreidemagazinen der Tagsatzung selbst vorbehalten seyn soll, so ist offenbar sehr zu besorgen, daß bei ohne-

hin durch den Krieg gesteigerten Fruchtpreisen die Verfügung zu spät komme, wohl gar die Nachbarstaaten zu Sperranstalten veranlasse.

Dem Bedürfnisse von Gewehrfabriken, auf welches Bern aufmerksam macht, kann jedenfalls nur durch Privatunternehmungen Genüge geschehen. Für Zusicherungen, um dazu aufzumuntern, ist es nun wohl zu spät, da der Bedarf an neuen Gewehren nicht allein für das einfache Contingent vollständig, sondern auch für das doppelte schon größtentheils, in allen Cantonen vorhanden ist.“

Anmerkungen. Den Wunsch von Glarus möchten wir dahin modificiren, daß die Anschaffung der Handfeuerwaffen überhaupt aus schweizerischen Zeughäusern, die auch als Bundesdepots anzusehen sind, gemacht werden sollte. Sowohl aus militärischen, als auch aus politischen Gründen ist die Errichtung schweizerischer Gewehrfabriken ein nothwendiges Bedürfnis und es ist wahrhaft unerklärbar, daß bis jetzt zu Erreichung dieses Zweckes von Seite der Bundes- und Cantonalbehörden nichts gethan wurde.

Oberst Koch äußert sich in einer Anmerkung zu seiner projectirten Kriegsverfassung des Cantons Bern über diesen wichtigen Gegenstand also:

„Ein Jeder, dem die Unabhängigkeit des Vaterlandes in militärischer Beziehung am Herzen lag, vermiste eine Fabrike von Schießgewehren in der Schweiz, durch deren Mangel wir für dieses erste Bedürfnis einer Nationalbewaffnung gänzlich von dem Ausland abhängig blieben, aus welchem oft gar keine Waffen gezogen werden konnten, sobald die Staaten selbst im Krieg begriffen waren, die uns sonst dergleichen verkauften, aber in der Regel nur das von ihnen selbst Ausgeschossene zukommen ließen. Der Eisenhammer zu Vellefontaine bei Pruntrut lieferte unter der kaiserlichen Regierung Frankreich das beste Eisen in seine Waffenfabriken, eine Qualität, die selbst Schweden nicht besser hat.

„Als das vormalige Bisthum Basel mit der Schweiz vereinigt worden, entschlossen sich die Besitzer dieser Anstalt, solche Einrichtungen zu gründen, daß sie dieses vortreffliche Eisen in Vellefontaine selbst zu Schießgewehren von jeder Art verarbeiten können. Ihre Gewehrfabrike ist nun mit großem Aufwande so weit gediehen, daß sie einer jeden inländischen Bestellung entsprechen können. Da auch ihre Arbeit untadelhaft ist und die Preise billig, so darf man wohl hoffen, daß die Eidgenossenschaft eine so wichtige Anstalt in dem Vaterlande nicht durch Mangel an Unterstützung und durch den Vorzug des eben so theuern, weniger guten Ausländischen vor dem Einheimischen wiederum eingehen lassen werde.“

Dem Bedürfnisse solcher Gewehrfabriken kann jedoch einzig durch Privatunternehmungen nicht Genüge geschehen, wenn diese nicht auf kräftige und dauernde Unterstützung der Landesbehörden fest bauen können.

Der Gewehrfabrike von Bellefontaine scheint diese Unterstützung gefehlt zu haben.

Es liegt im Interesse des Bundes, solche Gewehrfabriken selbst zu gründen, denn nur so ist eine Garantie da, daß bei drohender Gefahr das Vaterland die nöthigen Hülfsmittel in seinen Arsenalen finden kann.

Wenn auch beinahe das ganze doppelte Contingent nun mit neuen Gewehren versehen ist, so reicht dennoch dieser Vorrath bei weitem nicht hin, um jedem Bedürfnisse zu begegnen. Der Verlust an Materiellem ist bei einem thätigen Feldzuge sehr bedeutend und man hat Beispiele, die beinahe ans Unglaubliche gränzen, z. B. der 7jährige Krieg auf der pyrenäischen Halbinsel beschäftigte alle Waffenfabriken Englands so sehr, daß sie nicht genug Waffen liefern konnten. Wie große Nachtheile aber entstehen können, wenn ein Land keine oder nur geringe Waffenvorräthe hat, zeigt der letzte polnische Kampf.

Der größte Theil unserer Landwehre ist schlecht bewaffnet, und könnte daher dasjenige nicht leisten, was man in einem Volkskriege nothwendig von ihr verlangen sollte.

Zuziehung der Angehörigen anderer Cantone zum Unterrichte.

(S. 175.)

„Der zweite Satz des §. 173 des letztjährigen Entwurfes ist auf Schaffhausens Bemerkung gestrichen, indem die damit ausgesprochene Verbindlichkeit, den Angehörigen eines andern Cantons da zu den Waffenübungen zuzuziehen, wo er sich zur Zeit aufhält, in der Beschränkung auf Angeseffene sich von selbst versteht, und hingegen in der Ausdehnung auf Wehrpflichtige, welche am Aufenthaltsorte keinen festen Wohnsitz haben, nicht immer zu erfüllen ist, z. B. gegen Wehrpflichtige nicht, welche in der Cavallerie dienen, — gegen Artilleristen in Cantonen nicht, welche keine Artillerie haben u. s. w. Wie schon bisher, wird hierüber auch künftig das Angemessene am besten durch Conforde zu erzielen seyn.

(Ueber die an dessen Stelle tretende neue Bestimmung, den Zutritt der Offiziere im eidgenössischen Stabe zu den Cantonalübungsanstalten betreffend, ist bei §. 37 Aufschluß ertheilt worden.)

Cantonalunterricht für die Offiziere.

(S. 176.)

Die Regierung von St. Gallen macht Einwendung gegen die Bestimmung, nach welcher der Aspirant auf Anstellung als Offizier den besondern Vorunterricht hierfür schon vor der Brevetirung erhalten haben soll. Dieselbe beruht indessen gerade nur auf dem gleichen nicht angefochtenen Principe, nach welchem für den Contingentsoldaten ein vorangehender Rekrutenunterricht gefordert wird. Der

Offizier bedarf besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten, und die Eigenschaft muß im Sinne des §. 6 und nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 29 darauf bestehen, daß Niemand in dieser Eigenschaft zum Contingent gestellt werde, der dieselben nicht wirklich besitzt. Bei eidgenössischen Inspektionen wird dieser Punkt ebensowohl ins Auge zu fassen seyn, als jeder andere, der sich auf die volle Bereitschaft des Contingents bezieht. Somit ist gewiß auch zu verlangen, daß die Cantone die geeigneten Anstalten treffen, um den zu Offiziersstellen bestimmten Individuen diese besondern Kenntnisse zu verschaffen. Dabei ist aber der Artikel keineswegs so zu verstehen, als ob er die Errichtung besonderer Offizierspflanzschulen, — das von St. Gallen mißbilligte Cadettensystem, — vorschreibe: darüber, woher die Offiziere zu nehmen seyen, wird der Cantonalgesetzgebung durchaus nicht vorgegriffen.

Zeitbestimmung für die Abhaltung der Centralunterrichtsanstalten.

(SS. 180 und 181.)

Mit Grund rügen die Bemerkungen von Zug daß die Bestimmung mangle, wie oft die verschiedenen eidgenössischen Unterrichts- und Übungsanstalten in Thätigkeit treten sollen. Zwar hat der Begleitbericht für dießfällige Auskunft auf die Beilage zum Gutachten der Militäraufsichtsbehörde vom 7. Nov. 1833 verwiesen; es ist aber diese Bestimmung so wesentlich, daß sie in der Organisation selbst nicht fehlen darf. Der neudurchgesehene Entwurf nimmt sie daher nun aus jenem Aktenstücke wirklich auf.“

Anmerkung. Es ist höchst erfreulich, daß die von der Aufsichtsbehörde in den SS. 179 bis 184 des Entwurfes gegebenen Bestimmungen über die Centralunterrichtsanstalten durchaus keine Gegenbemerkungen von Seite der Cantone veranlaßt haben. Darin liegt der klarste Beweis, daß die Nothwendigkeit einer größern Centralisation unseres Militärwesens nun überall gefühlt wird. Wir hoffen, diesem ersten Schritte, zu dem die Aufsichtsbehörde durch ihre unermüdblichen Bestrebungen die Bahn gebrochen, werden andere folgen, die um so sicherer zu dem gewünschten Ziele führen, wenn erst die guten Früchte des ersten, die gewiß nicht lange ausbleiben, erkannt worden sind.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Militäranstalten theilen sich in Unterrichts- und Übungsanstalten.

— — Es sollen eidgenössische Unterrichtsanstalten bestehen:

- a) für den Unterricht der Offiziere und der Aspiranten auf Offiziersstellen in den verschiedenen Zweigen des eidgenössischen Stabes; zugleich für Truppenoffiziere, welche sich ausgedehntere

Kenntnisse zu verschaffen wünschen, als die Cantonalunterrichtsanstalten gewähren können;

- b) für den Ergänzungsunterricht der Artillerieoffiziere;
- c) für den Ergänzungsunterricht der betreffenden Offiziere aller Waffen, in Ansehung der Dienstverbindungen mit den Stäben der größern Heeresabtheilungen und mit der Armeeverwaltung; (M. R. S. 90.)
- d) für die Ausbildung eidgenössischer Instruktoren der verschiedenen Waffengattungen; auch für diejenige von Cantonalinstruktoren, insoweit als die allgemeinen Unterrichtskurse nach S. 182 nicht genügen und die Cantone das Begehren dafür stellen.

Diese Anstalten werden alljährlich während der günstigen Jahreszeit für die erforderliche Dauer in Gang gesetzt. Die von der Bundesmilitärbehörde einberufenen Offiziere erhalten die Verpflegung auf Kosten der Eidgenossenschaft; diejenigen, welche von den Cantonen hingesendet werden, auf Kosten der Letztern.

Ferner sollen eidgenössische Übungsanstalten bestehen:

- a) für die Cadres: nämlich sowohl für die Offiziere des eidgenössischen Stabs, als in angemessenem Verhältniß für die Offiziere und Unteroffiziere der Truppen, voraus für diejenigen der Artillerie und der Cavallerie, alljährlich und im Zusammenhang mit dem vorgedachten Offiziersunterricht, zu umfassender Einübung der reglementarischen Vorschriften und allgemeinen Grundsätze in der Anwendung auf die verschiedenen dienstlichen und taktischen Verhältnisse einer im Felde stehenden Truppe;
- b) für ganze Corps: längstens je zu drei Jahren, in solcher Weise, um nach Möglichkeit den Gang des gesammten Räderwerks der Heeresorganisation zu erproben und zugleich den Offizieren des eidgenössischen Stabes, und theilweise auch den Truppen Gelegenheit zu geben, im Gebiete der angewandten Taktik die Erfahrungen zu sammeln, welche dem Bundesheer bei der Vertheidigung des vaterländischen Bodens vorzüglich zu Statten kommen dürften. (M. R. S. 89.)

Die Ausbildung des Instruktionspersonals der Cantone, für alle Waffengattungen, steht insbesondere dahin unter eidgenössischer Mitwirkung, daß der eidgenössische Kriegsrath für die entweder in den Cantonen selbst, oder in allgemeiner Anstalt, von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Instruktionkurse die Einleitung trifft und die Lehrer bestellt (M. R. S. 90.)

Für den den Cantonen obliegenden Unterricht der Artillerie und der Cavallerie können je nach Erforderniß noch besondere Hülfsanstalten errichtet werden.

Die nähere Anordnung der Centralunterrichts- und Übungsanstalten, nebst der Bestimmung über den dabei in Anwendung kommenden

Verpflegungsfuß ist Gegenstand besonderer Bundesbeschlüsse. Die Anstalten sollen jederzeit die Erweiterung und Vervollkommenung erhalten können, welche die Tagsatzung, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel oder des durch veränderte Umstände hervorgerufenen Bedürfnisses angemessen erachten wird. (M. R. SS. 89, 90.)“

Anmerkung. Wir vermissen die dem ersten Berichte beigefügte Kostentabelle über die Centralanstalten bei diesem zweiten Berichte.

Bemerkungen, welche sich nicht speziell auf den Entwurf beziehen.

„Noch bleiben von den eingegangenen Bemerkungen zwei übrig, welche sich nicht speziell auf Gegenstände beziehen, die der Entwurf der eidgenössischen Militärorganisation zu behandeln hat, so daß die vorberathende Behörde sich nur veranlaßt sehen kann, ihrer zum Behufe der geeigneten Würdigung von Seite ihres Committenten einfacher Weise Erwähnung im Berichte zu thun. Es sind folgende:

Die Regierung von Luzern erklärt: „daß der Stand Luzern durch seine vorläufige Zustimmung zum Entwurfe sich für die neuen Leistungen nur insoweit verbindlich mache, als dieses im Verhältnisse der Bundesscala auch von den übrigen Ständen geschehe;“

Die Regierung von Basel-Stadttheil sodann macht in ausführlicher Begründung darauf aufmerksam, daß die eidgenössische Eingangsgebühr, welche der Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres als eines der Mittel, zu Bestreitung der Kosten der Centralmilitärunterrichtsanstalten in Anspruch nimmt, nur für eine bestimmte Dauer und zu besondern Zwecken eingeführt sey, mithin nicht unter die bleibenden dießfälligen Hülfsmittel gezählt werden könne.“ (Folgen die Unterschriften.)

Uebergangsbestimmungen zur Einführung der revidirten eidgenössischen Militärorganisation (wie solche von der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde vorgeschlagen werden.)

§. 1. Die Tagsatzung behält sich vor, den eidgenössischen Kriegsrath, dem, zufolge des Abschnittes Litt. A des III. Theils der revidirten eidgenössischen Militärorganisation, die Leitung der Vollziehung zukommt, sogleich zu bestellen und in Thätigkeit zu rufen.

Die künftige theilweise Erneuerung desselben, zu deren Behuf, laut S. 90 der eidgenössischen Militärorganisation, alljährlich eines der Mitglieder austreten soll, findet in der umgekehrten Folgeordnung der zuerst getroffenen Wahlen statt. Daher kommt das zuletzt gewählte Mitglied auf den 1. Januar des nächstfolgenden Jahres zum Austritt.

Den Vorschlag für die erstmalige Besetzung der Stelle des Direktors des eidgenössischen Kriegswesens hat die abtretende Militäraufsichtsbehörde zu geben, damit die Wahl dieses Beamten der Konstituierung des Kriegsraths, dessen Mitglied von Amteswegen er seyn wird, vorangehe. Die übrigen betreffenden Bundesmilitärbeamten schlägt nachher der Kriegsrath der Tagsatzung vor.

§. 2. Die Hohen eidgenössischen Stände sind eingeladen, unverweilt diejenigen Bestimmungen ihrer Kantonalmilitärorganisationen, welche dessen bedürfen mögen, mit dieser neuen Bundesmilitärorganisation in Uebereinstimmung zu bringen. Sie theilen die Ergebnisse der Revision dem eidgenössischen Kriegsrathe, wo immer möglich, innerhalb Jahresfrist mit, und dieser erstattet darüber Bericht an die Tagsatzung.

§. 3. Schon von nun an wird jeder Hohe Stand sein Kontingent zur Bundesarmee, in der nach §. 21 der revidirten Militärorganisation erforderlichen Stärke, bereit halten, indem er dazu die bisherigen beiden Kontingente unvorgreiflich der Anordnung des Bereitschaftslehrs, nach §. 25 mit einander vereinigt.

Das Kontingent zur Landwehre erster Klasse nach §. 32, scheiden die Kantone, einstweilen, und ohne daß damit den spätern nähern Bestimmungen ihrer Gesetzgebung vorgegriffen seyn soll, aus dem schon wirklich organisirten Theil der bisherigen Landwehre aus.

§. 4. Ebenfalls schon von jetzt an werden die Hohen Stände darauf Bedacht nehmen, daß nach und nach der einen Waffe an Mannschaft entzogen, und dagegen der andern zugelegt werde, was erforderlich ist, um ihr Kontingent zur Bundesarmee, hinsichtlich der Zusammensetzung aus den verschiedenen Waffengattungen, auf den im §. 21 (Tafel VI — XI) vorgeschriebenen Fuß zu bringen. Die dießfällige Veränderung soll innerhalb der Frist von fünf Jahren überall gänzlich bewerkstelligt seyn, auch in Ansehung des Mehrbedarfs von Materiellem für diejenigen Truppengattungen, in welchen der Beitrag des Kantons verstärkt, oder ein solcher ihm neu auferlegt ist.

Die gleichmäßigen Bestimmungen des §. 32 (Tafel XII und XIII) in Betreff der Landwehre erster Klasse, vollziehen die Kantone im Maße des Uebertretes der Mannschaft von jeder Waffengattung aus der Bundesarmee in diese Dienstklasse und indem sie zugleich für verhältnismäßige Vertheilung der in dieselbe unmittelbar eintretenden Mannschaft unter die verschiedenen Waffengattungen sorgen.

§. 5. Die Veränderungen, welche sich auf den Bestand der taktischen Einheiten, nach §§. 20 und 23 der revidirten Militärorganisation, beziehen, sind in Verbindung mit denjenigen hinsichtlich der Stärke der Waffengattungen, successiv zu bewerkstelligen.

Von den Veränderungen in der Formation der taktischen Einheiten kommen diejenigen, welche mit einzelnen Offiziers- und Unteroffiziersstellen einen

mindern Grad, als bisher, verknüpfen, erst in Fällen neuer Besetzung solcher Stellen zur Ausführung. Diejenige, welche (laut Tafel V) den Videmajor als Stellvertreter des Bataillonskommandanten bezeichnet, kann, je nach dem Ermessen der Cantonalbehörden, sogleich oder ebenfalls erst bei nächster Besetzung der Stelle in Anwendung gebracht werden. Hinsichtlich derjenigen, welche die Verrichtungen eines Waffenoffiziers und des Fahmentragers in der nämlichen Person vereinigt, ist allervorderst dafür zu sorgen, daß diese doppelten Verrichtungen von einem Offizier übernommen werden können, der sich zur Erfüllung der Obliegenheiten des Waffenoffiziers besonders befähigt hat. In allem übrigen sind die Formationen sofort mit der Vorschrift der revidirten Militärorganisation in Einklang zu bringen.

§. 6. Ernennungen, welche allfällig dem Abschluß des laut §. 37 aufzustellenden Reglements über die Wählbarkeitsbedingungen noch vorangehen, bleiben an die nämlichen Bedingungen gebunden, die, dem §. 13 des allgemeinen Militärreglements von 1817 zufolge, bisher in Anwendung gekommen sind. Für die neueingeführte Abtheilung des Quartiermeisterstabs werden keine Ernennungen statt finden, bevor durch dieses Reglement die erforderlichen Bestimmungen wirklich getroffen seyn werden.

§. 7. Die aus den Vorschriften der Abschnitte Litt. B und C des III. Theils der revidirten Militärorganisation oder der damit vorbehaltenen Reglemente hervorgehenden Veränderungen in der Ordonnanz des Materiellen und der Militärkleidung sollen bei allen Anschaffungen beobachtet werden, welche zur Ergänzung des Bedarfs und zur Ersetzung des Abgehenden zu machen sind. Sinegen kann nicht gefordert werden, daß der schon vorhandene Bedarf, welcher frühern Vorschriften entspricht und noch in brauchbarem Zustande sich befindet, durch Neues nach neuer Ordonnanz ersetzt werde.

Unter den hiervor enthaltenen näheren Bestimmungen tritt die revidirte eidgenössische Militärorganisation vom 1. Januar des nächstkünftigen Jahres an ihrem ganzen Inhalt nach in Kraft und Wirksamkeit. Das allgemeine Militärreglement von 1817 ist demnach aufgehoben.

§. 9. Die bestehenden speziellen Reglemente und Instruktionen bleiben, mit Vorbehalt der sich etwa sonst als nothwendig erzeigenden Revision, soweit beibehalten, als sie nicht mit der revidirten Militärorganisation im Widerspruch stehen. Sie sollen über die in dieser Beziehung abzuändernden Punkte mit Beförderung durchgesehen werden."

Schlussanmerkung. Wenn man die Bemerkungen, welche die Cantone über den vorliegenden Entwurf laut werden ließen, auf einmal ins Auge zu fassen sucht, wenn man endlich indirekt aus ihrem Schweigen zu gewissen bedeutenden Stellen schließen will, so treten die Meinungen in zwei Seiten auseinander, wovon die eine einer

kräftigen Hebung unseres Militärwesens abgeneigt, die andere dieß nicht ist. Wir halten diese zweite Seite für die stärkere. Denn es ist hier mancher Widerspruch, manche abweichende Spezialansicht nicht als gegen das Wesen jener Hebung gerichtet, sondern nur im Kampf mit der ausgebildeten Gestaltung des Entwurfs, durch die sie sich nicht bis zu seinen Prinzipien durchgearbeitet hat, zu betrachten. Der Entwurf hat sich die schwere, vielleicht unüberwindliche Aufgabe gestellt, es allen recht zu machen. Er hat sich eine gewisse richtige Mitte zum Ziel gesetzt; er hat, anstatt einige einfache, wenn man will, kühne Dinge zu sagen und Sätze aufzustellen, sich in ein breites, vielfädiges Gewebe eingelassen, aus dem nur eine Partie mit einer eigenthümlichen Entschiedenheit, fast das übrige Kunstwerk zerreißend, jene Meinung der Minderheit bei einem der wichtigsten Punkte hervortritt. Gerade dieser Meinung aber haben sich von 8 Stimmen der Cantone, welche darüber laut wurden, 7 angeschlossen. Dieß dünkt uns fast ein Beweis zu seyn, daß man im Geiste dieser bündigen, energischen Richtung, welche sich in diesem Aufsatz der Minorität ausspricht, vielleicht das Ganze hätte mit der Aussicht halten können, wenigstens eine bedeutende Zahl und zwar der gewichtigeren Cantone in eine bestimmte, eng harmonische und schwingvolle Bahn zu leiten, statt daß jetzt vielleicht vor einem ganz klaren einfachen Ansichte der Aufgabe steht. Wenn dann auch nicht auf dem eidgenössischen, auf dem Boden der Tagsatzung etwas gewonnen worden wäre — was doch dahin steht — so wäre der Weg zu Concordaten angebahnt gewesen, und die Hoffnung erregt, daß bald der gewichtigere Theil der Schweiz hier in großartige Verbesserungen, in neue Schöpfungen eingingen. Das aber genügte, um mit dem Gewicht der natürlichen Schwere über kurz oder lang die andern Theile nachzuziehen. — Es sind in diesen unseren Anmerkungen zum Theil, es sind in diesen Blättern schon mehrfach die Fragen besprochen worden, an deren Lösung, wie wir vollkommen überzeugt sind, eine reelle Hebung unseres Wehrwesens hängt. Dieß ist, um das öfter Gesagte hier mit kurzem Wort zu wiederholen, die Bildung eines festen Kerns für unsere Milizen in einer bestimmtern, berufähnlichen Gestalt, als dieß im seither Gebräuchlichen lag. — Es dünkt uns, daß fast mit einer gewissen Scheu in den vorliegenden Entwürfen und ihren Berichten Alles vermieden ist, was auf den eben geäußerten Gedanken, z. B. auf die Permanenz einiger Stellen, sich beziehen würde. Das Bedürfnis ist aber dennoch gefühlt, und so suchte man denn durch das reichere, kunstvoll berechnete Räderwerk die bösen Flecken zu umgehen, und die Gewichte zu ersparen, während sie bei der complicirtern Maschine vielleicht ihre Nothwendigkeit um so fühlbarer machen: denn die größere Summe der einzelnen Beiträge zu einer Arbeit steht mit der Intensivität, deren es zu ihrer gelungenen Vollbringung bedarf, in umgekehrtem Verhält-

niß. Ein höchst einfacher reorganisirender Plan knüpfte sich an die Creirung einiger festeren practischen Stellen, an die Formirung einer beständigen Stammschule — und kaum zweifeln wir, daß die Kosten, die auf dem Papier beim bloß transitorischen Prinzip gering erschienen, auf der hintern Seite des Blattes viel höher berechnet werden müssen, als die ein für allemal festen Ausgaben beim theilweise statarischen Prinzip. Denn so wie Jemand, der eine Kunst immer nur in einzelnen Anläufen lernen will, viel mehr dafür bezahlen muß, um am Ende — nicht weiter zu seyn, wie im Anfang, als derjenige, der sich ihr einmal ganz hingibt und in sie einbringt: so ist es auch hier. Wir wissen wohl, daß außer dem Kampf, den man gegen das alt Hergebrachte und immer Gebräuchliche kämpfen zu müssen befürchtet, auch noch die Sorge da ist, gegen die Meinung der Gegenwart, gegen die Grundlage der neuen politischen Institutionen zu verstoßen, wenn man in den Beruf der Vaterlandsverteidigung etwas, was auch nur von hinten dem gehässig gewordenen Soldatenberuf gleichsehen könnte, hineinbrachte. Allein, da diese Ähnlichkeit nur eine illusorische ist, und da es vielleicht, wie zu allen Zeiten, so auch heute, die schönste Aufgabe der Patrioten ist, gegen die Illusionen der öffentlichen Meinung zu kämpfen, und der Himmel wie sonst so gewiß auch heute noch alles Entschiedene und Kühne, wenn es zugleich das Vernünftige ist, segnet, so hätte eine solche Scheu wohl auch bei dem vorliegenden Gegenstande überwunden werden sollen.

M i s z e l l e n.

Wellington. (Schluß.) Dieß ist der Grund, warum Wellington so unendlich klein gegen Napoleon, mit dem er rivalisirte, erschien: er hatte sich die Begriffe, mit denen er rechnete, diese Unterlagen seines Ruhms, die Armeen und die Kriege nicht selber gegeben, sondern sie waren ein anvertrautes Gut, eine Maschine, die in seinen Händen die Operationen machte, worauf sie abgepaßt und zusammengefeßt war. Das Gewinnen von Schlachten sey etwas Leichtes für Jeden, welcher das Spielzeug einer Armee in Händen hat, und seinen mathematischen Cursus machte, glauben die Engländer, wenn sie über die großen Siege ihres Herzogs spotten und über seinen Ruhm die Nase rümpfen.

Betrachtet man das Werkzeug, mit welchem sich Wellington in die Jahrbücher der Geschichte schrieb, so scheint auch hier auf den ersten Blick Alles dazu zu dienen, seinen Ruhm zu vermehren. Wer hatte eine große Meinung von der englischen Armee? Der Krieg ist in Großbritannien außer dem Geseße, außer der Verfassung. Das Militär, als ein Hindernis der Freiheit betrachtet, entbehrt jenes öffentlichen Stolzes, welcher auf dem Continent die Trup-